

Ministerium für Schule
und Weiterbildung NRW
40190 Düsseldorf

Pr. Oldendorf, 26.02.2014

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung Verbändebeteiligung nach § 77 SchulG

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfes zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF).

Die Landeselternschaft der Förderschulen mit Schwerpunkt geistige Entwicklung NRW. e. V. möchte zu den vorgesehenen Änderungen der AO-SF die Möglichkeit zur Stellungnahme wahrnehmen.

Wie bereits in verschiedenen Stellungnahmen bspw. zum SchulG oder der VO zu den Förderschulgrößen betont, unterstützt die Landeselternschaft das Ziel der inklusiven Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung. Dabei soll angestrebt werden, die aus den Förderschulen bekannte qualitativ hohe Förderung für alle Schülerinnen und Schüler mit Handicap zu sichern und die Förderschulen nicht zu „Resteschulen“ zu degradieren. Dieses Ziel sehen wir jedoch mit den bisherigen Regelungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene als gefährdet und damit als Benachteiligung der betroffenen Schülerinnen und Schüler an.

Anmerkungen zu.....:

§1 Inklusive Bildung, Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung

(1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

Anmerkung: Hier muss in der Umsetzung darauf geachtet werden, dass Eltern, die eine Förderschule wünschen nicht zu "Bittstellern" werden müssen. Ein "Ja" zum Wahlrecht der Eltern ist nur dann gegeben, wenn es neben der allgemeinen Schule auch eine Förderschule vorgeschlagen wird und nicht erst auf besondere Nachfrage genannt wird.

(2) In der allgemeinen Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung).

Anmerkung: Im Schulgesetz ist immer die Rede von **Gemeinsamen Lernen**, nicht vom **Gemeinsamen Unterricht**. Dieser Begriff schränkt **außerunterrichtliches Lernen (z.B. befristete differenzierte Lerngruppen, kooperative Lerngruppen...)** deutlich ein, bzw. unterbindet dies gänzlich.

§4 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit **dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist** und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

Anmerkung: "Dauerhaft und Hochgradig" - welche genaue Definition liegt diesem Begriff zugrunde? Nach dem IQ oder anderen Verfahren?

§5 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist aufgrund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

Anmerkung: "Dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt" - welche genaue Definition liegt an dieser Stelle zugrunde? Wer stellt dies fest und mit welchen Mitteln wird diese Beeinträchtigung ermittelt? Wie wird unterschieden bzw. der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf bei Mehrfachbehinderung (geistige und körperliche Behinderung) definiert oder ist § 14 einschlägig? Insbesondere hier stellt sich wieder die Frage nach unabhängiger Beratung für die Eltern.

§ 11 Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule

(1) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe stellen, insbesondere

1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder

2. bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

(2) Ein Verfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.

(3) Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

(4) In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.

Anmerkung: Dass Eltern eingebunden werden und das Verfahren eröffnen ist nachvollziehbar, allerdings werden viele Eltern in dieser Rolle überfordert sein. Hier muss es ein enges Beratungssystem geben, das den Fokus auf die bestmögliche Unterstützung für das Kind legt. Auch in diesem Paragraphen gibt es "Ungenauigkeiten" wie beispielsweise die "Darlegung der Schule, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind" (2). Wie und mit welchen Instrumenten kann eine Schule dies nachweisen?

§ 12 Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

(1) Zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die zusammen Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellen und in einem Gutachten darstellen. Hat eine schulärztliche Untersuchung nach Absatz 3 stattgefunden, ist deren Ergebnis einzubeziehen.

Anmerkung: Woher stammen diese erwähnten Lehrkräfte? Sind es die Lehrer, an deren Schule das Kind angemeldet wird, oder gibt es in den Kommunen Lehrkräfte mit einem besonderen Beratungsschwerpunkt?

§ 14 Intensivpädagogische Förderung schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler

(1) Geht bei einem Schüler oder eine Schülerin der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über die üblichen Bedarfe hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung.

Landeselternschaft der Förderschulen mit Schwerpunkt geistige Entwicklung NRW e.V.

Vorsitzende Angela Hölscher

Büscherheider Ring 32 32361 Pr. Oldendorf

Telefon 0151.17779537 www.landeselternschaft-fsge-nrw.de

(2) Feststellungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich.

(3) Entscheidungen der unteren Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Anmerkung: Welche Kriterien sind entscheidend für die Formulierung "...über die üblichen Bedarfe hinaus..." (1), die Schulen können dies nicht mehr beantragen, da diese in § 10 Abs. 1 nicht mehr als Antragsteller vorgesehen sind. Die Eltern scheinen auch hier am Entscheidungsprozess nicht beteiligt zu werden, obwohl eine Entscheidung besondere Auswirkungen auf die betreffenden SchülerInnen haben werden.

Falls Abs. 2 in Auslegung und Anwendung geeignet ist und eingesetzt wird, Ansprüche nach dem SGB IX (bspw. Integrationshelfer o. ä. Ansprüche) im Schulbereich zu regeln der zu begrenzen, sehen wir darin einen Verstoß gegen höherrangiges Recht und eine unzulässige Benachteiligung der hierdurch betroffenen Menschen mit Behinderung.

§ 24 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

(3) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen. wird **AUFGEHOBEN**

Anmerkung: Auf welcher Grundlage wird dieser Zusatz aufgehoben? Wo finden sich die Schüler/innen mit schweren Beeinträchtigungen?

Fazit:

Der vorliegende Entwurf stellt einen nur teilweise nachvollziehbaren Rahmen dar, der auch noch viele Ungenauigkeiten und Unschärfen aufweist.

Besondere Bedeutung wird daher einer konkreten Umsetzung in den Schulämtern zukommen. Eine Gefahr, die hierbei von der Landeselternschaft gesehen wird, ist, dass die Verordnung jeweils unterschiedlich "interpretiert" werden kann und es so zu einer unterschiedlichen Anwendung und Umsetzung bei den Schulträgern kommt; eigentlich ein Zustand, den es jetzt schon gibt, da einige Kommunen mit der Umsetzung der Inklusion schon lange erfolgreich sind, andere dagegen nicht.

Ein weiterer Aspekt ist die von Eltern immer wieder geäußerte Angst vor Stigmatisierung. Man kann den Eindruck gewinnen, dass Eltern in Zukunft als "Bittsteller" auftreten müssen, um eine Förderschule für ihr Kind zu wählen. Das wäre eine Umkehrung der bisher von vielen Eltern vertretenen (z.B. Gemeinsam Leben-gemeinsam Lernen....) zu recht kritisierten Situation der Eltern, die früher zu "Bittstellern" ihrer Kinder wurden, wenn sie eine Integrative oder Allgemeine Schule für ihr Kind mit Behinderung wählen wollten.

Landeselternschaft der Förderschulen mit Schwerpunkt geistige Entwicklung NRW e.V.

Vorsitzende Angela Hölscher

Büscherheider Ring 32 32361 Pr. Oldendorf

Telefon 0151.17779537 www.landeselternschaft-fsge-nrw.de

Eine Wahlfreiheit, auf die sich die Politik und das Ministerium berufen, muss eine echte und neutrale Wahl ermöglichen.

Die Rolle der Eltern, Anträge (auf Unterstützung) zu stellen ist einerseits zu begrüßen, andererseits werden gerade vor der Schuleingangsphase viele Eltern damit überfordert sein. Hier muss eine neutrale Beratung oder ein Beratungssystem installiert werden. Dieses wurde bereits in verschiedenen Stellungnahmen gefordert, fand aber bis heute kein Gehör.

Dieser Aspekt, aber auch noch weitere, scheinen einem Diktat der Sparsamkeit zu unterliegen, die die bereits früher geäußerten Bedenken der Eltern bei der Umsetzung der Inklusion eher noch verstärken. Inklusion wird es eben nicht für alle geben und andere werden benachteiligt. Das wird immer deutlicher.

Nach allem was in den vergangenen Wochen in vielen Medien und von verschiedenen Institutionen zu hören und zu lesen war, scheinen sich unsere Befürchtungen immer mehr zu bestätigen.

Die vom Schulministerium angestrebte „Inklusion“ als sog. Generationenaufgabe ist nach unserer Auffassung geeignet, großen Schaden anzurichten. Im besonderen Maße wird es die SchülerInnen, Pädagogen und Eltern treffen, die jetzt dabei sein werden. Offensichtlich gibt es bspw. die von Ihnen angebotene Möglichkeit, Klassen der Sekundarstufe I mit mindestens zwei Schülerinnen/Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu verkleinern nur dann, wenn rechnerisch mindestens zwei von ihnen in jeder Klasse sind. Wenn diese Vorgabe nicht erfüllt wird, entfällt die Reduzierungsmöglichkeit zugunsten kleinerer Lerngruppen vollständig.

Dieses dürfte im Grundschulbereich noch verheerendere Auswirkungen zeigen, vor allem dann, wenn Inklusion bei Klassenstärken von 30 Kindern betrieben werden soll. Bei dieser von Eltern von Kindern mit und ohne Handicap kaum zu durchschauenden Mogelpackung werden zulasten der Kinder natürlich Lehrerstellen eingespart.

Weitere Benachteiligungen drohen auch von den Kommunen. So schreibt bspw. die Landeshauptstadt Düsseldorf Integrationskräfte/Schulassistenzen bundesweit aus und greift damit in sozialrechtliche und persönliche Rechte von Antragstellern nach dem SGB IX ein. Nicht mehr der Mensch und die Qualität der Hilfen stehen im Mittelpunkt, sondern der finanzielle Aspekt. Das gilt auch für die Art und Weise der jetzt angestrebten Umsetzung der Inklusion.

Unser Apell an Frau Ministerin Löhrmann lautet: Stellen Sie die Menschen nicht vor vollendete Tatsachen und klären Sie sie nicht nur über die positiven sondern über alle – das heißt auch die herausfordernden und die bei dieser Art der Umsetzung die Schulsituation verschlechternden – Aspekte der Inklusion auf. Darauf sind viele Menschen nicht vorbereitet.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Hölscher
Vorsitzende